

## Massnahmen gegen Abstürze/Stürze

Bei der Planung und Ausführung gehören gestalterisch ansprechende und faszinierende Bauelemente zur Visitenkarte eines Gebäudes. Leider stellen wir dabei bei Bauabnahmen immer wieder fest, dass in vielen Fällen der Absturzsicherheit zu wenig Aufmerksamkeit verliehen wurde resp. diese manchmal sogar ganz vergessen gegangen ist. Architekten, Planer und Fachleute sind deshalb gefordert, künftige Bauherren vermehrt auf die Sicherheit am Bau aufmerksam zu machen. Durch geeignete bautechnische Massnahmen können so Sicherheitsmängel und eine beträchtliche Anzahl von Unfällen vermieden werden. Einige, nicht abschliessende Grundsätze:

- Ab einer Absturzhöhe von 1.0 m muss eine Absturzsicherung (Schutzelement) eingebaut werden
- Die normale Höhe eines Schutzelementes beträgt – ab begehbare Fläche gemessen – mindestens 1.0 m (bei festen Brüstungen mit mind. 0.2 m Dicke im Minimum 0.9 m)
- Bei Treppen gilt für Brüstungen und Geländer im Bereich des Treppenlaufes eine Mindesthöhe von 0.9 m
- Treppen mit mehr als fünf Tritten sind in der Regel mit Handläufen zu versehen
- Das Beklettern/Besteigen der Schutzelemente ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern resp. zu erschweren
- Geländer, Brüstungen und ähnliche Schutzelemente müssen vor dem Hindurchfallen schützen
- Schutzelemente sind so auszubilden, dass sie den zu erwartenden Beanspruchungen genügen

Für die Anforderungen an Geländer und Brüstungen gilt die SIA Norm 358 (§ 45 Planungs- und Bauverordnung des Kt. Luzern). Als zusätzliche Unterstützung bei Planungen und Ausführungen dienen die ausführlichen Informations- und Merkblätter der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu). Die Informations- und Merkblätter können beim Bauamt oder bei der bfu (Informations-/Bezugsquelle [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)) kostenlos bezogen werden. Für weitere Informationen und Auskünfte steht ihnen das Bauamt selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Rothenburg, September 2004